

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/1218 –**

### **Ausreisen von Rechtsextremisten in das ukrainische Kriegsgebiet**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Presseberichten liegen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) aktuell Erkenntnisse zu 27 Rechtsextremisten vor, die ins ukrainische Kriegsgebiet gereist sind oder die Absicht haben, dorthin zu reisen. Weiter hätten die Behörden Kenntnis über eine Anzahl von Rechtsextremisten im „niedrigen einstelligen Bereich“, bei denen es Anhaltspunkte für eine angestrebte Beteiligung an Kriegshandlungen gebe. Darüber hinaus seien Ausreisen von Extremisten „im einstelligen Bereich“ durch die Behörden verhindert worden. Teilweise zielten die Ausreisen nicht auf Beteiligung an Kampfeinsätzen, sondern auf „Berichterstattung vor Ort“ bzw. „Hilfen vor Ort (<https://www.zeit.de/news/2022-03/21/behoerden-wissen-von-27-rechtsextremisten-mit-ziel-ukraine>).

1. Wie viele Rechtsextremisten sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage insgesamt ins ukrainische Kriegsgebiet ausgereist?

Der Bundesregierung ist eine niedrige zweistellige Zahl an Rechtsextremisten namentlich bekannt, die bislang seit Beginn der Kriegshandlungen in die Ukraine ausgereist sind.

- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen diese Personen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige dieser Personen dem Umfeld rechtsextremistischer – insbesondere neonazistischer – Parteien zuzurechnen sind.

- b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PKM)-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Fragen 1b und 1c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind zu einigen dieser Personen polizeiliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), aber auch aus den allgemeinen Deliktsbereichen, bekannt. Gegen eine Person wurde in sieben Fällen wegen des Verdachts der Leistungerschleichung im Zusammenhang mit Fahrgelddelikten ermittelt. Eine weitere Person ist der Bundesregierung wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Verbindung mit Körperverletzung bekannt.

- d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
- e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 1d und 1e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass diese Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden können. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend.

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person durch das sachlich und örtlich zuständige Land handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche und verdeckte Maßnahme. Diese Einstufung darf dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der bei eingestuften Personen nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet ist.

Der hier zu beauskunftende Personenpool ist insgesamt sehr klein und zum Teil wissen die Betroffenen, dass sie – z. B. durch entsprechende Kontrollen durch die Sicherheitsbehörden bei festgestellten Ausreiseabsichten oder aufgrund der Versagung einer Ausreise – im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen.

Eine Veröffentlichung der geforderten Informationen wäre daher geeignet, das polizeitaktische Instrument der Kategorisierung von Gefährdern und Relevanten Personen zu gefährden, da dadurch Rückschlüsse auf einzelne Personen, interne Arbeitsläufe und sonstige Systematiken sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit des Bundeskriminalamtes, aber auch der Polizeien der Länder, möglich sind. Dies würde die polizeiliche Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der

Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Es liegen Erkenntnisse zu einer niedrigen einstelligen Zahl an Personen im Sinne der Fragestellung vor, welche im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind.

2. Wie viele Rechtsextremisten hatten nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage insgesamt die Absicht, dorthin zu reisen?

Die Bundesregierung hat Erkenntnisse zu einer niedrigen zweistelligen Zahl an Rechtsextremisten, die die Absicht haben, in Richtung Ukraine auszureisen.

- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen diese Personen?

In Teilen der rechtsextremistischen Szene ist der Diskurs über mögliche Ausreisen insbesondere im Sinne von „Hilfsaktionen“ anhaltend hoch. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PKM-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Fragen 2b und 2c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1b und 1c wird verwiesen.

- d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
- e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 2d und 2e werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1d und 1e wird verwiesen.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Auf die Antwort zu Frage 1f wird verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Rechtsextremisten an Kampfhandlungen in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 beteiligt haben?
  - a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen diese Personen?

- b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PKM-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
- d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
- e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?
- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Die Fragen 3 bis 3f werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach sich deutsche Rechtsextremisten an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligt haben.

- 4. Wie viele deutsche Rechtsextremisten mit dem mutmaßlichen Ziel Ukraine, wurden seit dem 24. Februar 2022 insgesamt an der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland gehindert?

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 31. März 2022 zwei Personen, die Bezüge zur PMK-Rechts aufweisen, im Rahmen von grenzpolizeilichen Kontrollen festgestellt und die Ausreise untersagt.

- 5. Wie viele nichtdeutsche Rechtsextremisten mit dem mutmaßlichen Ziel Ukraine wurden seit dem 24. Februar 2022 insgesamt an der Durchreise der Bundesrepublik Deutschland gehindert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den in der Pressebeurichterstattung vom 21. März genannten 27 Personen vor, die ins Kriegsgebiet gereist sind oder die Absicht haben, dort hin zu reisen?

Die Bundesregierung hat Erkenntnisse zu einer niedrigen zweistelligen Zahl an Rechtsextremisten, die bislang in die Ukraine ausgereist sind, sowie Erkenntnisse zu einer niedrigen zweistelligen Zahl an Rechtsextremisten, die eine Ausreise in die Ukraine beabsichtigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen die genannten 27 Personen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1a und 2a wird verwiesen.

- b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PKM-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Fragen 6b und 6c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1b und 1c und 2b und 2c wird verwiesen.

- d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
- e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 6d und 6e werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1d und 1e und 2d und 2e wird verwiesen.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Auf die Antworten zu den Fragen 1f und 2f wird verwiesen.

- 7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Anzahl an Extremisten im „niedrigen einstelligen Bereich“ vor, bei denen es Anhaltspunkte für eine angestrebte Beteiligung an Kriegshandlungen gibt?
  - a) Befinden sich darunter Personen, die von der Bundesregierung der extremen Rechten zugeordnet werden?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind bislang Extremisten im einstelligen Bereich bekannt, bei denen es tatsächliche Anhaltspunkte für eine angestrebte Beteiligung an Kriegshandlungen gibt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- b) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen diese Personen?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PKM-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
- d) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Fragen 7c und 7d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1b und 1c wird verwiesen.

- e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
- f) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 7e und 7f werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1d und 1e wird verwiesen.

- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Auf die Antwort zu Frage 1f wird verwiesen.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Anzahl an „Extremisten“ im „Einstelligen Bereich“ vor, deren Ausreise von der Bundespolizei verhindert wurde?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass zwei weiteren Personen aus anderen Phänomenbereichen der PMK die Ausreise untersagt wurde.

- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten entstammen diese Personen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1a und 2a wird verwiesen.

- b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PKM-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Auf die Antworten zu den Fragen 1b und 2b wird verwiesen.

- c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Auf die Antworten zu den Fragen 1c und 2c wird verwiesen.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung zu einer einem anderen Phänomenbereich zuzuordnenden Person allgemeinpolizeiliche Erkenntnisse wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 des Strafgesetzbuchs [StGB]) bekannt. Zudem wurde aufgrund vorliegender Erkenntnisse, dass die Person ungeachtet der von der Bundespolizei angeordneten Ausreiseuntersagung zu einem späteren Zeitpunkt, unter Umgehung der bundespolizeilichen Grenzkontrollmöglichkeit, ausgereist ist, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 24 des Passgesetzes (PassG) eingeleitet.

- d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?  
e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als relevante Personen eingestuft?

Die Fragen 8d und 8e werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1d und 1e und 2d und 2e wird verwiesen.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war eine Person, der von der Bundespolizei die Ausreise untersagt wurde, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Diese wurde zwischenzeitlich durch die zuständige Behörde entzogen.

- g) Wurden bei den an der Ausreise gehinderten Personen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt und wenn ja, welche?

Im Rahmen der Durchsuchung des Reisegepäcks wurden bei einer Person, der von der Bundespolizei die Ausreise untersagt wurde, eine Axt sowie ein Messer aufgefunden.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu einer Berichterstattung von vor Ort durch den in den Fragen 6 und 7 erfragten Personenkreis vor?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass nach Kriegsbeginn mindestens eine Person aus dem Spektrum der Neuen Rechten zu journalistischen Zwecken in die Ukraine ausgereist ist.

- a) Für welche Medien werden solche Berichte nach Kenntnis der Bundesregierung gefertigt?

Die Berichte sind nach Kenntnis der Bundesregierung unter anderem für Internetpräsenzen mit Bezügen zur rechtsextremistischen Szene genutzt worden.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Art der „Hilfe vor Ort“ durch die in den Fragen 6 und 7 erfragten Personen vor?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Anlaufstellen der in den Fragen 6 und 7 erfragten Personen auf russischer bzw. ukrainischer Seite?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind Ausreisen im Sinne der Fragestellung zurzeit von einem niedrigen zweistelligen Personenkreis bekannt. Darüber hinaus ist der Bundesregierung bekannt, dass die rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“ über ihre Website kommuniziert, dass sie eine Materialspende an im Krieg in der Ukraine „kämpfende Nationalisten“ abgegeben hätte. Diese Materialspende, die laut Partei direkt an die Front in Kiew gebracht worden sein soll, bestand nach deren Angaben aus Verbandsmaterial, technischen Geräten sowie Schutzkleidung. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor.

